

## Kompostierbare Kaffeekapseln: ‚Nein Danke‘

**Ohne Alu und Plastik, voll kompostierbar. Genuss mit gutem Gewissen! So oder so ähnlich werben Hersteller und Inverkehrbringer von Kaffeekapseln aus biologisch abbaubaren Kunststoffen (BAK) derzeit in den Medien und auf ihren Websites.**

Große Handelsketten wie REWE, Netto, dm u.a. haben die ‚neuen Kapseln‘ in ihr Sortiment aufgenommen. „Für immer mehr Kunden spielt bei der Kaufentscheidung das Thema Nachhaltigkeit eine große Rolle“, heißt es dazu bei REWE.

Gedacht sind die ‚neuen Kapseln‘ „für private Haushalte, Unternehmen, Wohngemeinschaften, Kanzleien, Praxen - für jede Nespresso compatible Kapselmaschine und jeden, der eine Bio-Mülltonne oder einen Kompost hat. Gebrauchte Kapseln kommen in den Bioabfall“. Auch das ein Zitat aus der Werbung.

### Augenwischerei

„Kaffeekapseln neu entdecken. 200 % genial: 100 % geschmackvoll, 100 % kompostierbar“ ist auf der Internetseite von [KAP genial](#) zu lesen. Oder: „Unsere Mission, Dein gutes Gefühl“, auf der Seite von [feel-good coffee](#).

In Zeiten massiver Kritik an Kunststoffprodukten kommen Kaffeekapseln aus kompostierbarem Kunststoff wie gerufen. Sie entlasten das schlechte Gewissen der Nutzer und Verbraucher. Die Nachfrage nach einem ‚gutem Gewissen‘ ist eine Marktlücke, die besetzt wird. „Du kannst deine verbrauchten Kapseln einfach in deiner Biotonne oder mit gutem Gewissen im Restmüll entsorgen“, sagen die FAQs von [My-CoffeeCup](#), einer Marke des Kaffee- und Teeherstellers UniCaps.

Dabei ist klar: Kaffeekapseln, egal ob aus erdöl- oder aus biobasierten Kunststoffen werden in der Kompostanlage soweit als möglich abgetrennt. Das gilt auch dann, wenn sie biologisch abbaubar bzw. kompostierbar sind. Von den Bioabbaubaren verbleibt, wenn sie nicht abgeschieden werden, im besten Fall ‚Nichts‘.

Der biologisch abbaubare Kunststoff hat also weder für die Kompostierung noch den Kompost irgendeinen Nutzen. Oder es verbleiben nicht abgebaute Plastik-Schnipsel als Kunststoffverunreinigungen, weil der Abbau in der biologischen Behandlung eben doch nicht 100 % ist. Solche Verunreinigungen beeinträchtigen dann die Qualität des Kompostes und gelangen auf diesem Weg in die Umwelt. Die Wertschätzung von Kompost und der Absatz kann dadurch wesentlich beeinträchtigt werden.

Vollständig abgebaut oder nicht: In beiden Fällen handelt es sich weder um eine Verwertung noch um ein Recycling. Die Bewerbung der Kaffeekapseln als „kompostierbar“ ist Augenwischerei - andere mögen es auch Greenwashing nennen. Das Attribut „kompostierbar“ dient im Wesentlichen dazu, bei den Nutzern ein gutes Gefühl zu hinterlassen, wenn sie das Produkt nach Gebrauch wegwerfen.

### Missbrauch der Biotonne

Die Bezeichnung ‚kompostierbar‘ suggeriert dem Verbraucher, dass es sich um Kapseln handelt, die zusammen mit anderen Bioabfällen über die Biotonne entsorgt werden können. Ja, dass dieser Weg sogar der Beste ist und die Kapseln genau dafür hergestellt und bestimmt sind. Kein Wort davon, dass Kaffeekapseln in der Biotonne - ob kompostierbar oder nicht - unzulässig sind.

Die eigenmächtige Zuweisung in die Biotonne führt zu einer massiven Fehl lenkung dieses Abfallstromes. Mit der Werbung als ‚kompostierbar‘ wird die Eindeutigkeit von Materialien, die für die getrennte Erfassung



Abbildung: Aus der Kompostierung ausgelesene Kaffeekapseln und -pads, die nicht in die Biotonne gehören.

und Kompostierung von Bioabfällen geeignet und zulässig sind, untergraben. Damit wird auch die erforderliche Sortenreinheit der Bioabfälle gefährdet. Der mitunter gegebene Hinweis, sich bezüglich der ‚richtigen Entsorgung‘ mit der örtlichen Kommune oder dem Abfallentsorger in Verbindung zu setzen, führt in die Irre. Weder die ‚Kommune‘ noch der ‚Entsorger‘ haben in diesem Punkt einen Ermessensspielraum.

Die Verbände der deutschen Abfallwirtschaft haben zum Thema der Entsorgung von biologisch abbaubaren Kunststoffen über die Bioabfallbehandlung/Kompostierung eine [gemeinsame Position](#) veröffentlicht. Die Unterzeichner halten die Entsorgung von Produkten aus biologisch abbaubaren Kunststoffen über die Kompostierung für den falschen Weg. Sie lehnen die Zuweisung solcher Stoffe in die biologische Abfallbehandlung ab!

### Rechtlich unzulässig

Kaffeekapseln sind für eine Erfassung über die Biotonne unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn die Werkstoffe nach einschlägigen Normen wie z.B. der DIN EN 13432 biologisch abbaubar und die Kapseln als ‚kompostierbar‘ zertifiziert sind (z.B. als ‚OK Kompost‘). Dies ergibt sich sowohl nach den abfallrechtlichen als auch den düngerechtlichen Vorgaben.

In Anhang 1 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) sind biologisch abbaubare Kunststoffe (BAK) unter ASN 20 01 39 zwar als mögliche Inputstoffe in die Biotonne genannt. Die Nennung bezieht sich aber ausschließlich auf Bioabfallsammelbeutel und nicht auf andere Produkte wie z.B. Tragetaschen, Verpackungen, Cateringmaterialien oder eben Kaffeekapseln. Eine Miterfassung von BAK-Kaffeekapseln in der Biotonne, sowie deren weitere Behandlung und Aufbringung im Anwendungsbereich der BioAbfV, ist nicht zulässig!

Im düngerechtlichen Bereich ist auf Anlage 2 Tab. 8.3.5 der Düngemittelverordnung (DüMV) zu verweisen. Dort sind biologisch abbaubare Kunststoffe nach den Normen DIN EN 13432 und 14995 als zulässige Fremdbestandteile zwar ebenfalls genannt, aber nur "unvermeidliche Anteile" im Rahmen der Verwertung von Stoffen nach Tabelle 7 DüMV (z.B. Nr. 7.4.4 Biotonneninhalte). Dies bedeutet, dass kompostierbare Kaffeekapseln (auch wenn sie nach den genannten Normen biologisch abbaubar sind) als Ausgangsstoff für Dünger nicht zulässig und Einträge über die getrennte Sammlung von Bioabfällen zu vermeiden sind.

### Der richtige Weg der Entsorgung

Kaffeekapseln, auch die als ‚kompostierbar‘ bezeichneten, sind in Deutschland über die Restmülltonne zu entsorgen. Bei der Verbrennung des Restmülls wird zumindest der energetische Wert der Kapseln und des enthaltenen Kaffeesatzes genutzt. Eine Entsorgung über den Gelben Sack oder die Biotonne ist dagegen ausgeschlossen.

Die Entsorgung über den ‚Gelben Sack‘ bzw. die ‚Gelbe Tonne‘ ist i.d.R. deshalb ausgeschlossen, weil in diesem System lizenzierungspflichtige Verpackungsabfälle erfasst werden. Kaffeekapseln gelten aber nicht als ‚Verpackung‘. Dies ergibt sich aus Anlage 1 Nr. 2 des Verpackungsgesetzes (VerpackG). In der dort aufgeführten Liste von Gegenständen, die nicht als Verpackungen gelten, sind u.a. *„Getränkessystemkapseln, Kaffee-Folien-beutel und Kaffeepads aus Filterpapier, die zusammen mit dem verwendeten Kaffeeprodukt entsorgt werden“* aufgeführt. Würden die Kapseln entleert, würden sie als Verpackungen im Sinne des VerpackG gelten und über die ‚gelbe Tonne‘ entsorgt werden können. Der Kaffeesatz allein darf natürlich in die Biotonne.

### Bürgerinformation erforderlich

Die für die getrennte Sammlung von Bioabfällen aus Haushaltungen zuständigen Gebietskörperschaften sind aufgerufen, im Rahmen ihrer Abfallberatung die Bürger auf die Unzulässigkeit der Entsorgung kompostierbarer Kaffeekapseln und diesbezügliche Fehlinformationen in der Werbung hinzuweisen.

Der Ausschluss von biologisch abbaubaren Kaffeekapseln sollte auch im Rahmen der Abfallsatzung und den Sortiervorgaben für eine ordnungsgemäße Getrenntsammlung eindeutig angesprochen sein.

Die Abfallberatung kann zwar richtigerweise darauf hinweisen, dass lediglich der Inhalt der Kapseln (d.h. der Kaffeesatz) in die Biotonne darf, die Kapseln selbst aber nicht. In der Praxis dürfte dies dem Bürger aber kaum vermittelbar sein, zumal dann nicht, wenn auf der Kapsel ‚kompostierbar‘ steht. Eine rechtliche Verpflichtung zur Kennzeichnung des ordnungsgemäßen Entsorgungsweges gibt es in diesem Punkt bislang leider nicht.